POLITISCHE GEMEINDE
Gemeindeverwaltung

ENNETBÜRGEN
AM VIERWALDSTÄTTERSEE

Gesuch für eine Gelegenheitswirtschaft

Art. 3, 8, 40 und 44 Gastgewerbegesetz (GGG / NG 854.1)
§ 4 Gastgewerbeverordnung (GGVO / NG 854.11)

VeranstalterIn .....

GesuchstellerIn
(Name, Adresse) .....

Verantwortliche/r LeiterIn
(Name, Adresse) .....

Verantwortliche/r vor Ort

Die nachstehend genannte Person ist verpflichtet am Anlass anwesend und erreichbar zu sein. Sie ist Kontaktperson für die Kantonspolizei und die Behörden bei allfälligen Anwohner-Reklamationen oder anderweitigen Problemen.

Name/Vorname .....

Telefon .....

Anlass/Bezeichnung .....

Ort/Lokal (Festareal) .....

Datum/Betriebszeit

.... Uhr bis .... Uhr
Bsp. 25.02.2020 17.30 26.05.2020 02.00

.... Uhr bis .... Uhr

.... Uhr bis .... Uhr

Geschätzte Anzahl erwarteter BesucherInnen .....

Maximale Anzahl BesucherInnen .....

Sicherheitskonzept * ☐ ja
Parkplatzkonzept * ☐ ja

(*als Beilage einzureichen)

Bemerkungen .....

Als verantwortliche Person verpflichte ich mich, nach Möglichkeit alles für den Jugendschutz zu unternehmen und die auf der 3. Seite genannten Jugendschutz-Vereinbarungen einzuhalten und meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber zu informieren und zu instruieren. Zudem bestätige ich, dass ich die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall nach Zustellung des bewilligten Gesuches zur Kenntnis nehmen werde.

Ort und Datum

Unterschrift des/r GesuchstellerIn

....

Jugendschutz-Massnahmen (durch den Veranstalter auszufüllen)

☐ sind für diesen Anlass wie folgt geplant: ☐ sind für diesen Anlass nicht vorgesehen

Grundsätzliches

Konzept ist vorhanden zum Thema	☐ Prävention	☐ Sicherheit
Ich benötige Unterstützung bei der Planung	☐ ja ☐ nein	

Eingangskontrolle/Personal

Altersgrenze	☐ festgelegt auf	☐ nicht festgelegt
Eingangskontrolle erfolgt im Bezug auf	☐ das Alter ☐ das Mitbringen von Alkohol, Glas	
Ausgangskontrolle erfolgt im Bezug auf	☐ das Rausnehmen von Alkohol, Glas	
Hinweis auf Alterslimite ist ersichtlich auf	☐ Plakat ☐ Internet ☐	☐ Flyer ☐ Billett ☐ .....
Alterseinteilung mittels verschiedenfarbiger Kontrollbänder erfolgt:	☐ ja ☐ nein	Hinweis: Kontrollbänder bis zu 500 Exemplare pro Farbe (6 Farben erhältlich) können kostenlos über www.jugendschutz-zentral.ch bestellt werden.
Körperkontrollen vorgesehen	☐ ja ☐ nein	Hinweis: Männliches und weibliches Personal einsetzen
Weisungen für das Personal sind vorhanden	☐ ja ☐ nein	• Verantwortlichkeit festlegen • Info über Jugendschutzbestimmungen • Ausweiskontrolle konsequent durchführen • Kein Alkoholkonsum während der Arbeit

Alkohol ab 18

Alkoholverkauf nur an über 18-Jährige	☐ ja ☐ nein

Barangebot

Abgabe Gratis-Mineralwasser	☐ ja ☐ nein	
Eine Auswahl alkoholfreier Getränke, die günstiger sind als das billigste alkoholische Getränk, ist vorhanden	☐ ja ☐ nein	
Alkoholfreie Cocktails und Drinks sind im Angebot	☐ ja ☐ nein	
Sind nichtalkoholische Spezialangebote geplant	☐ ja ☐ nein	Hinweis: • Verlängerte Happyhour für Nichtalkoholisches • Alkoholfreier Drink zu Spezialpreis • Zusätzliche Attraktion wie Saft- oder Milchbar
Altersfreigabe auf Preisliste wird genannt	☐ ja ☐ nein	

Rahmenprogramm

Anti-Langeweile-Massnahmen vorhanden	☐ ja ☐ nein	Shuttle-Dienst	☐ ja ☐ nein

Weitere Massnahmen

.....

.....

Jugendschutz-Vereinbarung

Ziel

Die Veranstalter von Festanlässen und die Gemeinde Ennetbürgen wollen in partnerschaftlichem Einvernehmen attraktive Festanlässe durchführen, indem die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.

Allgemeine gesetzliche Grundlagen

Der Veranstalter verpflichtet sich folgende gesetzliche Bestimmungen zu befolgen:
Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (NG 854.1, Gastgewerbegesetz) vom 21. November 2018 (Stand 01.01.2020)

Betriebsführung

Art. 25 Jugendschutz

- Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern in Gastwirtschaften geduldet werden.
- Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 22.00 Uhr nicht geduldet werden.

Art. 26 Alkoholfreie Getränke

- In gastgewerblichen Betrieben mit Alkoholausschank sind mindestens drei alkoholfreie Getränke günstiger anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Art. 27 Alkoholabgabeverbot

- Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter Drogen stehende Personen sowie an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- Die Abgabe gebrannter Wasser oder verdünnter alkoholhaltiger Getränke auf der Basis von gebrannten Wassern ist an Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

Art. 28 Animierverbot

- Gästen und Angestellten dürfen keine alkoholartigen Getränke aufgedrängt werden.

Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 34 + Art. 35 Abs. 1 und 2 Verbot des Alkoholverkaufs

- Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- Der Verkauf von gebrannten Wassern (Spirituosen, Alcopops und Apéritife) an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- Der Verkauf von alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter anderen Drogen stehenden Personen ist verboten.

Alkoholausschank

- Buffet-, Bar- und Servicepersonal wird über die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen instruiert.
- Personal, welches für den Verkauf und Abgabe von alkoholischen Getränken eingesetzt wird, muss mindestens 18-jährig sein.
- An Getränke-Ausgabestellen sind entsprechende Schilder/Plakate mit dem Hinweis auf das Abgabeverbot von alkoholischen Getränken an Jugendliche anzubringen.
- Es ist ein ausreichendes und attraktives Angebot alkoholfreier Getränke bereitzustellen.

Hinweise

- Zur Vereinfachung der Alterskontrolle können den Jugendlichen Armbänder abgegeben werden, welche ihnen als Altersausweis dienen. Diese können bei der Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention OW/NW, Dorfplatz 4, 6061 Sarnen (Telefon 041 666 64 61, E-Mail jugendschutz@ow.ch) bezogen werden.
- Für die Ausweiskontrolle ist nur ein amtlicher Sichtausweis mit Bild (z.B. Identitätskarte) zulässig.
- Fahrdienst anbieten oder Telefon-Nr. von Taxidienst bereithalten.
- Notfall-Nummern bereithalten: Polizei 117 Feuerwehr 118 Sanität 144 Rega 1414

Die Gemeinde Ennetbürgen wünscht dem Veranstalter einen erfolgreichen Anlass.